

# **LOHNTARIFVERTRAG Nr. 15**

**für Arbeitnehmer/innen in den Betrieben der  
Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer  
in Niedersachsen e. V. (AfL)**

**vom 6. März 2026**

**Zwischen der                   Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher  
Lohnunternehmer Niedersachsen e. V.  
Büsgenweg 4  
37077 Göttingen**

**und der                       Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand  
Olof-Palme-Straße 35  
60439 Frankfurt am Main**

**gültig ab 1. Januar 2026  
kündbar erstmals zum 31. März 2028**

## § 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag erfasst die gewerblichen Arbeitnehmer\* und die zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters/einer Arbeiterin Beschäftigten, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI versicherungspflichtige Beschäftigung in der Forstwirtschaft ausüben und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied in der AfL Niedersachsen e. V. ist und Mitglied der vertragsschließenden IG Bauen-Agrar-Umwelt sind.

## § 2 Lohntafel

1. Die Gesamtbruttostundenlöhne betragen für die nachfolgenden Lohngruppen:

<b>Lohngruppen</b>	<b>ab 01.01.2026 Euro/Stunde</b>	<b>ab 01.01.2027 Euro/Stunde</b>
<u>Lohngruppe 1</u> Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt,		
<u>Lohngruppe 1.1</u> die nach insgesamt vier Jahren Teilleistungen des Berufsbildes des Forstwirtes ausführen.	17,08	17,34
<u>Lohngruppe 1.2</u> die bis zu insgesamt vier Jahre Teilleistungen des Berufsbildes des Forstwirtes ausführen.	15,83	16,15
<u>Lohngruppe 1.3</u> die in der Forstwirtschaft einfache Tätigkeiten nach Anweisung und unter Anleitung ausführen		
a) bis insgesamt drei Monate Betriebszugehörigkeit,	13,90	14,60
b) nach insgesamt drei Monaten Betriebszugehörigkeit.	14,40	15,10

\*Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst auch Arbeitnehmerinnen.

<b>Lohngruppen</b>	<b>ab 01.01.2026 Euro/Stunde</b>	<b>ab 01.01.2027 Euro/Stunde</b>
<u>Lohngruppe 2</u> Forstwirt (Ecklohn)	18,19	18,56
<u>Lohngruppe 3</u> Rottenführer	18,74	19,11
<u>Lohngruppe 4</u> Forstwirtschaftsmeister	24,56	25,05
<u>Lohngruppe 5</u> Pferdeführer im 1. Berufsjahr ab 2. Berufsjahr	15,83 20,01	16,15 20,41
<u>Lohngruppe 6</u> Technisches Personal, Handwerker	19,10	19,49
<u>Lohngruppe 6.1</u> Fahrer von Wegebaumaschinen, Kalkausbringungsgeräten, Langholzbringung	20,38	20,78
<u>Lohngruppe 6.2</u> Vollernter, Tragschlepper und Fahrer mit staatlich anerkanntem Abschluss bzw. mit langjährig erworbenen Fachkenntnissen	21,10	21,53

Der Stundenlohn der Lohngruppe 1.3 a beträgt bis zum Laufzeitende mindestens die Höhe des jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohns. Der Stundenlohn der Lohngruppe 1.3 b beträgt bis zum Laufzeitende jeweils den um 0,50 Euro erhöhten aktuellen gesetzlichen Mindestlohn.

2. Arbeitnehmer erhalten für die Dauer der Fortbildung nach der Verordnung über die Anforderungen in der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Forstmaschinenführer/Geprüfte Forstmaschinenführerin (Forstmaschinenführer-Prüfungsverordnung - FoMaFüPrV) vom 23. Juli 2009 Lohnfortzahlung ab 01.01.2026 in Höhe von 13,90 Euro pro Stunde und ab 01.01.2027 in Höhe von 14,60 Euro, die Lohnfortzahlung wird mindestens in der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gezahlt.
3. Arbeitnehmer erhalten nach erfolgreich abgeschlossener Fortbildung gemäß Absatz 2, mit weniger als 18 Monaten Erfahrung in den Tätigkeiten der Lohngruppe 6.2, für die Zeit der Einarbeitung auf einer Maschine der Lohngruppe

6.2, längstens für 18 Monate, den Stundenlohn der Lohngruppe 2. Fortbildungszeiten nach Absatz 2 werden nicht angerechnet.

4. Sollte während der Laufzeit des Tarifvertrages der gesetzliche Mindestlohn einen der ausgewiesenen Gesamtbruttostundenlöhne übersteigen, ist mindestens der höhere gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Ausbildungsvergütungen und Verpflegungszuschuss**

1. Die Ausbildungsvergütungen betragen brutto im

	<b>ab 01.01.2026</b> Euro/Monat	<b>ab 01.08.2027</b> Euro/Monat
1. Ausbildungsjahr	1.005,00	1.040,00
2. Ausbildungsjahr	1.085,00	1.120,00
3. Ausbildungsjahr	1.175,00	1.210,00

2. Auszubildende erhalten zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz sowie für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 10,00 Euro pro Tag.

### **§ 4**

#### **Leistungsbezogene Entlohnung**

1. Führen Arbeitnehmer Arbeiten aus, bei denen Mengenleistungen und Qualität der Arbeitsausführung mess- und abrechenbar sind, kann zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden, dass solche Arbeiten gemäß Anlage 1 leistungsbezogen entlohnt werden.
2. Wird leistungsbezogen entlohnt, wird dem Arbeitnehmer für diese Zeit bei Normalleistung eine Lohnhöhe pro Stunde von mindestens 120 % seines Stundensatzes garantiert; § 5 bleibt unberührt.
3. Als Normalleistung gilt die Leistung, die von jedem geeigneten, geübten und voll eingearbeitetem Arbeitnehmer mit ordnungsgemäßigem Arbeitsgerät und bei zweckmäßigem Arbeitsablauf unter Wahrung der Betriebssicherung und ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer im Durchschnitt erreicht und erwartet werden kann.
4. Prämien und Leistungszulagen, die nicht den Ziffern 1 bis 3 zuzuordnen sind, unterliegen den betrieblichen Vereinbarungen.
5. Zuschläge für besondere Vereinbarungen zählen nicht zu den persönlichen Leistungszulagen.

**§ 5**  
**Motorsägenentschädigung/Werkzeugentschädigung**  
**bis 31. Dezember 2026**

1. Stellt der Arbeitnehmer die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt. Die Höhe der Motorsägenentschädigung richtet sich jeweils nach dem rechnerischen Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro/Gesamtlaufstunde gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Motorsägenkalkulationsschema) der zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der IG BAU vereinbarten Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 17. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Die Betriebsmittel, Alkylatsonderkraftstoff und Motorsägenkettenhaftöl, das mit dem „Blauen Umweltengel“ gekennzeichnet sein muss, wird durch den Arbeitgeber gestellt. Der in Satz 2 genannte Entschädigungsbetrag ist um die Nr. 3.4 und 4.3 der Anlage zur Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung zu kürzen; die sich ergebende Motorsägenentschädigung wird als Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag als Detailbeschreibung einschließlich Motorsägenkalkulationsschema nachrichtlich angefügt.
2. Setzt ein Arbeitnehmer seine eigene Motorsäge bei Holzerntearbeiten ein, erhält er als Entschädigung 46 v.H. des sich aus Absatz 1 ergebenden Entschädigungsbetrages für jede Arbeitsstunde in der Holzernte.
3. Bei Arbeiten außerhalb der Holzernte erhält der Arbeitnehmer je EMS-Betriebsstunde den sich aus Absatz 1 ergebenden Entschädigungsbetrag. Die Betriebsstunden werden gemeinüblich auf halbe Stunden auf- bzw. abgerundet.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 3:

Die IG BAU aktualisiert jeweils den Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag auf der Grundlage der Änderungen in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung und stellt diese der Arbeitgeberseite rechtzeitig vor dem Wirksam werden zur Verfügung.

4. Stellt der Arbeitnehmer die Hauungswerkzeuge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Werkzeugentschädigung in Höhe von 0,15 Euro pro Holzerntestunde gezahlt.

**§ 5a**  
**Übergangsregelung zu § 5**  
**in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung**

1. Im Jahr 2026 findet § 5 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung für alle Arbeitnehmer mit der Maßgabe Anwendung, dass der Arbeitgeber die Motorsäge ab 1. Juni 2026 stellt, es sei denn, dass der Arbeitnehmer die vor dem 1. Juni 2026 vorhandene eigene Motorsäge bei Holzerntearbeiten und

sonstigen Betriebsarbeiten noch weiternutzt. Im Falle eines Defekts der von dem Arbeitnehmer gestellten Motorsäge stellt der Arbeitgeber die Motorsäge bereits vor dem 1. Juni 2026.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für das Hauungswerkzeug im Sinne des § 5 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

### **§ 5b Werkzeugstellung ab 1. Januar 2027**

Bei Holzerntearbeiten und bei sonstigen Betriebsarbeiten stellt der Arbeitgeber die Motorsäge und das Hauungswerkzeug. Eine Gestellung der Motorsäge und des Hauungswerkzeugs durch den Arbeitnehmer und die Zahlung einer Entschädigung durch den Arbeitgeber für solche Gestellungen sind ausgeschlossen.

### **§ 6 Urlaubsgeld**

Neben dem Urlaubsentgelt ist ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von **11,00 Euro** je Urlaubstag vor Antritt des Urlaubs zu zahlen. Mitglieder der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von **9,00 Euro**.

### **§ 7 Weihnachtsgeld**

Das Weihnachtsgeld für ein volles Jahr der Betriebszugehörigkeit beträgt **211,00 Euro**.

### **§ 8 Gültigkeitsdauer**

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend tritt § 5b zum 1. Januar 2027 in Kraft. Der Lohntarifvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. März 2028. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, wird die Motorsägenentschädigung gemäß § 5 zum 1. Juli 2026 überprüft und gegebenenfalls im Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag neu festgesetzt.
2. Gleichzeitig tritt der Lohntarifvertrag Nr. 14 vom 3. Mai 2024 mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Göttingen, den 27.03.2026

AfL Niedersachsen e. V.

Markus Fischer  
Vorsitzender

Lennart Curland  
Stellvertretender Vorsitzender

Frankfurt, den 27.03.2026

IG Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -

Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Christian Beck  
Bundesvorstandsmitglied